

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr.1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 28. April 2004 folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung*
für den
**Studiengang Evangelische Theologie
mit dem Abschluss Diplom /
Erste Theologische Prüfung
(bei einer der Landeskirchen der
Evangelischen Kirche in Deutschland)**
an der Philipps-Universität Marburg vom 28. April 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienbeginn
 - § 3 Studiendauer
 - § 4 Sprachanforderungen
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Inhalte des Studiums
 - § 7 Veranstaltungsformen
 - § 8 Leistungsnachweise
 - § 9 Grundstudium
 - § 10 Diplom-Vorprüfung
 - § 11 Hauptstudium
 - § 12 Diplomprüfung
 - § 13 Studienberatung
 - § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
- Anlage 1: Beispiele eines Studienverlaufs im Grund- und Hauptstudium
Anlage 2: Gegenstände des Studiums im Blick auf die Diplomprüfung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom vom 28. April 2004 (StAnz. Nr. S.), der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Diplomprüfung und der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Diplom) in den jeweils gültigen Fassungen Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studiendauer

Der Fachbereich Evangelische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, aufgrund dessen sich Studierende nach vier Semestern zur Diplom-Vorprüfung und nach acht Semestern zur Diplomprüfung melden können. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse zwei Semester anzurechnen. Dabei wird ein Vollzeitstudium vorausgesetzt. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 SWS, die Regelstudienzeit neun Semester zuzüglich von zwei Sprachsemestern (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 4 Sprachanforderungen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt Kenntnisse der lateinischen, der griechi-

* Diese Studienordnung setzt die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2002 S. 161-166), die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung / Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (1995) sowie die "Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen" (1997) voraus.

schen und der hebräischen Sprache voraus. Falls diese Sprachkenntnisse nicht zu Beginn des Studiums vorhanden sind, müssen sie während des Grundstudiums erworben und spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden.

(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist entweder durch das Reifezeugnis oder das Bestehen von Ergänzungsprüfungen oder das Bestehen der Sprachprüfung in Latein nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 14.2.1979 (StAnz. 2/1980, S. 39) bzw. in Griechisch nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 26.11.1975 (StAnz. 27/1976, S. 1246) bzw. in Hebräisch nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 15.3.1973 (StAnz. 39/1973, S. 1719) oder gleichwertiger Sprachprüfungen zu erbringen.

(3) Für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse sind zwei Studiensemester anzurechnen. Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass i.d.R. für das Erlernen der Sprachen Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen der Sprache Hebräisch ein Semester benötigt werden.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Das Studium dient der Ausbildung der Studierenden zu Theologen und Theologinnen.

(2) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, sich über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden und dies im Kontext anderer Wissenschaften und unter Berücksichtigung kirchlicher und gesellschaftlicher Praxisfelder zu verantworten.

(3) Das Studium vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse durch die eingehende Beschäftigung mit den Texten des Alten und des Neuen Testaments in ihren Originalsprachen und mit der Wirkungsgeschichte der biblischen Überlieferung, mit der geschichtlichen Wirklichkeit der Kirchen und des Christentums, mit den systematischen Begründungen und Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handelns in Auseinandersetzung mit außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen sowie mit der gegenwärtigen Struktur und Praxis der Kirchen in ihrem gesellschaftlichen Kontext.

(4) Die Studierenden sollen lernen, im Spannungsfeld der christlichen Tradition, der heutigen Wirklichkeit und ihrer eigenen Motivation zum Theologiestudium ihre Identität als Theologen und Theologinnen zu finden. Damit bereitet das Studium der Evangelischen Theologie die Studierenden darauf vor, künftige Berufsfelder verantwortlich wahrzunehmen, individuelle Problemlagen wie die sie beeinflussenden Faktoren im sozialen, politischen und psychischen Bereich zu erkennen und theologische Kriterien zu ihrer Bearbeitung zu entwickeln.

(5) Da die Evangelische Theologie ihre Aufgabe im Kontext der Gegenwart wahrnimmt, kann sie weder gelehrt noch studiert werden ohne kritische Einbeziehung der Philosophie sowie einschlägiger benachbarter Human- und Sozialwissenschaften samt ihrer Methodenlehren. Dies gilt für alle theologischen Fachgebiete, für die exegetischen und historischen Fächer ebenso wie für Systematische und Praktische Theologie.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang Evangelische Theologie umfasst Veranstaltungen in folgenden Fachgebieten (vgl. § 9 und § 11):

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

Sozialethik

Praktische Theologie

Religionsgeschichte

Die Gegenstände des Studiums in den einzelnen Fachgebieten werden in den Abs. 2 bis 8 aufgeführt, die Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung finden sich in Anhang 2.

(2) Altes Testament mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Geschichte und Religionsgeschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt
- * Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt (Einleitung)
- * Exegese der alttestamentlichen Schriften in ihrer Ursprache
- * Theologie und Ethik des Alten Testaments

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehören die *Wahlbereiche*

- * Biblische Archäologie und Landeskunde
- * Hebräische Philologie und Biblisches Aramäisch

(3) Neues Testament mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Jesus und die Geschichte des entstehenden Christentums in seiner Umwelt
- * Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung)
- * Exegese der neutestamentlichen Schriften in ihrer Ursprache
- * Theologie und Ethik des Neuen Testaments

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehört der *Wahlbereich*

- * Kunde des frühen Judentums

(4) Kirchengeschichte mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Geschichte der Alten Kirche, der Kirche im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (kirchliche Zeitgeschichte) einschließlich der Entwicklung der kirchlichen Lehre und der außereuropäischen Christentumsgeschichte

Das Studium der Kirchengeschichte schließt die Lektüre von Quellen im Urtext ein.

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehören die *Wahlbereiche*

- * Konfessionskunde
- * Hessische Kirchengeschichte
- * Ostkirchengeschichte
- * Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- * Historische Frauenforschung

(5) Systematische Theologie mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Grundlagen reformatorischer Theologie
- * Geschichte der neueren evangelischen Theologie im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit
- * Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie und Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Wirklichkeitsverständnis und außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen
- * Dogmatik (im klassischen Themenzyklus)
- * Religionsphilosophie

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehören die *Wahlbereiche*

- * Ökumenische Theologie
- * Kirchen- und Staatskirchenrecht

(6) Sozialethik mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Grundfragen der theologischen Sozialethik in Auseinandersetzung mit Philosophie und Sozialwissenschaften
- * Geschichte der Ethik und Sozialethik im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft
- * Themenfelder der Sozialethik (materiale Ethik)

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehören die *Wahlbereiche*

- * Handlungsfeld Diakonie (Praxisprojekt Diakonie / Kirchliche Sozialarbeit)
- * Handlungsfeld Wirtschaft (Praxisprojekt Industriearbeit)
- * Diakoniewissenschaft

(7) Praktische Theologie mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Theorie der Praktischen Theologie

- * (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung
- * Religionspädagogik
- * (Theorie der) Seelsorge
- * (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien)
- * Kirchliche Institutionenlehre / Gemeindeaufbau
- * (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung
- * Pastoraltheologie

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehören die *Wahlbereiche*

- * Handlungsfeld Gemeinde (Praxisprojekt Gemeindegemeinschaft)
- * Kirchenbau und Kirchliche Kunst
- * Kirchen- und Religionssoziologie
- * Religions- und Pastoralpsychologie

(8) Religionsgeschichte mit folgenden *Hauptgebieten*

- * Systematische Religionswissenschaft und Wissenschaftstheorie
- * Werden und Wandel der Weltreligionen (Islam, Hinduismus; Buddhismus u. a.)
- * Gestalt und Struktur von Stammesreligionen
- * Regionale und allgemeine Religionsgeschichte
- * Entstehung und Konsolidierung von Neuen Religionen

Zum Studium dieser Hauptgebiete gehören die *Wahlbereiche*

- * Geschichte der Religionswissenschaft
- * Religiöse Erscheinungen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit
- * Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte religiöser Äußerungen und Selbstverständnisse.

(9) Die genannten Fachgebiete der Evangelischen Theologie entsprechen der geschichtlich entstandenen und durch die Eigenart der christlichen Tradition begründeten inneren Differenzierung der wissenschaftlichen Theologie. Sie sind einander zugeordnet und erforschen auch gemeinsame Probleme. Die gegenwärtigen Aufgaben von Theologie und Kirche stellen einen wesentlichen Aspekt der Arbeit in allen Fachgebieten dar. In ihnen sind u.a. folgende übergreifende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- * Kirche und Theologie im ökumenischen Kontext,
- * kontextuelle theologische Ansätze,
- * theologische Frauen- und Geschlechterforschung,
- * multireligiöse Gesellschaft, interreligiöser Dialog und Strukturen religiöser Lebenswelten,
- * Kirche und Israel.

§ 7 Veranstaltungsformen

(1) Der Fachbereich Evangelische Theologie vermittelt sein *Lehrangebot* in Veranstaltungsformen nach Abs. 2 bis 12. Die Organisation weiterer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt dem Fachbereich vorbehalten. In allen Lehrveranstaltungen wird besonderer Wert auf Arbeitsformen gelegt, die auch die Kommunikationsfähigkeit fördern.

(2) *Vorlesungen* vermitteln vor allem einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereichs innerhalb eines theologischen Fachgebietes. Sie erfordern Vor- und Nacharbeit und können durch Lektürekurse oder Kolloquien begleitet werden. Der Besuch von Vorlesungen steht allen Studierenden offen.

(3) *Seminare zur Einführung* (Proseminare) führen in Methodik und Themenbereiche der Fachgebiete ein. Sie bereiten die Studierenden auf die Mitarbeit in den weiterführenden Seminaren vor. Exegetische und kirchengeschichtliche Seminare setzen die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

(4) *Seminare* (Hauptseminare) dienen der Vertiefung der Arbeit in den Fachgebieten, aber auch über die Grenzen der Fachgebiete wie des Fachbereichs hinaus. Ihre wesentlichen Elemente sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen. In der Regel wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Einführung vorausgesetzt.

(5) *Oberseminare, Forschungsseminare, Sozietäten* dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsprojekten. In der Regel wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des/r entsprechenden Fachgebiete/s vorausgesetzt.

(6) *Orientierungsprojekte* (mit Tutorien) finden vierstündig im Wechsel verschiedener Arbeitsformen (Plenum, Tutorium, Praxiskontakte, etc.) statt (vgl. § 9 Abs. 3).

(7) *Praxisprojekte* (mit Tutorien) finden drei- bis vierstündig statt und erstrecken sich über ein oder zwei Semester. Die Praxiskontakte im Rahmen der Projekte werden semesterbegleitend oder als Blockpraktikum durchgeführt (vgl. auch § 9 Abs. 7).

(8) *Übungen* sind Veranstaltungen, die der Einübung von Methoden sowie der Erweiterung und Vertiefung von Grundkenntnissen in den einzelnen Fachgebieten dienen.

(9) *Repetitorien* dienen dem wiederholenden Überblick oder der Examensvorbereitung.

(10) *Lektürekurse* vertiefen die Sprachkenntnisse und dienen der Erschließung wichtiger Quellen und Texte, auch in Verbindung mit Vorlesungen.

(11) *Kolloquien* dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Arbeit an selbständigen Forschungsprojekten.

(12) *Exkursionen* zu Orten der Religionsgeschichte, der Biblischen und Christlichen Archäologie und der Kirchlichen Kunst, zu Ausstellungen und Museen, zu ökumenischen Zentren, zu Orten der kirchlichen Tradition und des kirchlichen und gesellschaftlichen Handelns (z.B. nach Jerusalem, Genf, Rom, Konstantinopel-Istanbul) ergänzen die Arbeit in den theologischen Fachgebieten durch unmittelbare Anschauung.

(13) *Sprachkurse* (mit Tutorien) für Latein und Griechisch werden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Fremdsprachliche Philologien angeboten. Die Sprachkurse für Hebräisch liegen in der Verantwortung des Fachbereichs Evangelische Theologie.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 3 bis 7 werden bei regelmäßiger Teilnahme sowie erfolgreicher Mitarbeit ausgestellt.

(2) Voraussetzung für einen benoteten Leistungsnachweis in einem Seminar zur Einführung (Proseminar) ist neben der regelmäßigen Mitarbeit in der Regel eine Seminararbeit.

(3) Voraussetzung für einen benoteten Leistungsnachweis in allen übrigen Lehrveranstaltungen ist neben der regelmäßigen Mitarbeit eine Leistung in einer der folgenden Formen: eine Seminararbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (Gruppenarbeiten sind möglich, wenn der Anteil eines jeden Mitverfassers und einer jeden Mitverfasserin einzeln bewertbar ist) oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die Leistung muss mindestens mit "ausreichend" bewertet sein. Die Bedingungen werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Wird glaubhaft gemacht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, Leistungsnachweise innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungsnachweise in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9 Grundstudium

(1) Im Rahmen des 160 SWS umfassenden Studiums sind im Grundstudium 80 SWS zu studieren. Die Zeit für den Erwerb der Sprachkenntnisse ist hierin nicht eingerechnet. Ziel des Grundstudiums ist die methodische und sachliche Einführung in das Studium der Theologie in ihren Fachgebieten. Die Studierenden sollen sich mit Grundproblemen von Theologie und Kirche beschäftigen und notwendige Grundkenntnisse in den einzelnen Fachgebieten erwerben. Ein Vorschlag für einen empfohlenen Studienaufbau in Form eines tabellarischen Stundenplans findet sich in Anlage 1.

(2) Im Grundstudium sind die Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache zu erwerben, soweit sie nicht durch das Reifezeugnis bzw. Ergänzungsprüfungen nachgewiesen sind.

(3) Im ersten Fachsemester ist der Besuch einer einführenden Lehrveranstaltung (Orientierungsprojekt) verpflichtend. Ziele des Orientierungsprojektes sind

- * die Klärung der Studienmotivation;
- * eine Einführung in den Gesamthorizont von Theologie (Einheit der Theologie in den verschiedenen Disziplinen und ihren unterschiedlichen Arbeitsweisen; Verhältnis von kirchlicher Praxis und Theologie; Verhältnis von Theologie und Gesellschaft; Stellung der Theologie im Kontext der Wissenschaften);
- * eine allgemeine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

(4) Die notwendigen Grundkenntnisse werden in folgenden Grund- und Überblicks-Vorlesungen vermittelt:

- * Altes Testament:
Geschichte oder Religionsgeschichte Israels
Einführung oder Einleitung in das Alte Testament
- * Neues Testament:
Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt
Einleitung in das Neue Testament
- * Kirchengeschichte:
Überblick über die Epochen der Kirchengeschichte
eine Vorlesung aus dem Zyklus KG I bis KG IV
- * Systematische Theologie:
Dogmatik im Grundriss
Neuere Theologiegeschichte
Grundprobleme evangelischer Theologie
- * Sozialethik:
Einführung in die Sozialethik
- * Praktische Theologie:
Einführung in die Praktische Theologie
- * Religionsgeschichte:
Religionen in Geschichte und Gegenwart

Studierende, die im Grundstudium noch Sprachen lernen müssen, können einige der Vorlesungen auch noch im Hauptstudium besuchen. Dadurch verringert sich allerdings der Spielraum für den Wahlbereich im Hauptstudium.

(5) Es sind Seminare zur Einführung (Proseminare) in mindestens drei Fachgebieten zu besuchen:

- * Altes Testament oder Neues Testament: Einführung in die Methoden der exegetischen Wissenschaft.
- * Kirchengeschichte: Einführung in die Methoden der Kirchengeschichte anhand von ereignis-, personen- oder textbezogenen Themen.
- * Systematische Theologie: Einführung in die Systematische Theologie bzw.
- * Sozialethik: Einführung in die Methoden, Grundbegriffe und Positionen christlicher Sozialethik.
- * Praktische Theologie: Einführung in die Arbeitsfelder und Methoden der Praktischen Theologie.
- * Religionsgeschichte: Einführung in die Religionsgeschichte und ihre Methoden, Einführung in die systematische Religionswissenschaft oder Einführung in die Geschichte der Religionen.

(6) Während des Grundstudiums werden studienbegleitend Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung erbracht (§ 10 Abs. 6 Ziff. 2).

(7) Am Ende des Grundstudiums bzw. zu Beginn des Hauptstudiums ist die Teilnahme an einem vom Fachbereich oder außerhalb der Universität angebotenen Praxisprojekt (z.B.: Gemeindefeldarbeit, Diakonie/Kirchliche Sozialarbeit, Industriearbeit; Schulpraktische Studien; Frauenpraxisprojekt) Pflicht. Die Praxisprojekte gehen von einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung aus, helfen gesellschaftliche Zusammenhänge zu begreifen und mögliche eigene Berufstätigkeit zu reflektieren. Dabei sind sie - in struktureller Übereinstimmung zu den Orientie-

rungsprojekten - fachübergreifend und methoden-pluralistisch und fordern eine intensive Mitarbeit aller am Projekt Beteiligten sowohl an den Ziel- und Inhaltsbestimmungen als auch an den Organisationsprozessen. Der Nachweis der Teilnahme an einem Praxisprojekt kann ersetzt werden durch den Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum (mit Praktikumsbericht oder praxisbezogenem Entwurf, z. B. homiletischer oder religionspädagogischer Arbeit, Entwurf für eine Arbeits- oder Unterrichtseinheit in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit).

§ 10 Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben, dass sie insbesondere die Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Diplom-Vorprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden.

(3) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind aus dem Grundstudium folgende Nachweise vorzulegen (vgl auch § 12 der Diplom-Prüfungsordnung):

1. Bescheinigung über die Mentorierung im Grundstudium (§ 13 Abs. 2);
2. Nachweise über die Sprachkenntnisse (§ 4 Abs. 2);
3. ein Leistungsnachweis aus dem Orientierungsprojekt (§ 9 Abs. 3);
4. Nachweis über die bestandene Bibelkundeprüfung (Biblicum);
5. ein Leistungsnachweis aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" benoteten Seminararbeit aus einem Seminar zur Einführung (Proseminar) in einem der Fachgebiete Altes Testament oder Neues Testament;
6. ein Leistungsnachweis aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" benoteten Seminararbeit aus einem Seminar zur Einführung (Proseminar) in einem der Fachgebiete Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (bzw. Sozialethik);

Eine der beiden Seminararbeiten unter Ziff. 5 und 6 muss innerhalb von sechs Wochen angefertigt worden sein.

7. Die Nachweise über studienbegleitend abgelegte Prüfungsleistungen (Abs. 6 Ziff. 2).

(4) Einzelne Landeskirchen verlangen für die Anerkennung der am Fachbereich abgelegten Diplom-Vorprüfung weitere Nachweise (z.B. Philosophicum, Praktikum, Eintrag in die landeskirchliche Liste, eine abschließende Studienberatung bei der Landeskirche).

(5) Die Diplom-Vorprüfung wird in drei Prüfungsfächern abgelegt:

- * Altes Testament oder Neues Testament
- * Kirchengeschichte
- * ein weiteres am Fachbereich vertretenes Fach (Neues Testament oder Altes Testament, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionsgeschichte)

Prüfungsgegenstände sind die im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. Eine Klausur in den Fachgebieten Altes Testament oder Neues Testament (3 Zeitstunden incl. Übersetzung).
2. Studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete mündliche Prüfung (20 Minuten) im Anschluss an eine Vorlesung in einem noch nicht abgedeckten Prüfungsfach.
 - b. Eine innerhalb von sechs Wochen anzufertigende und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete (dritte) Seminararbeit (15 bis 20 Seiten) aus einem Seminar zur Einführung (Proseminar) in einem noch nicht abgedeckten Prüfungsfach. Diese Arbeit kann durch eine mündliche Fachprüfung (20 Minuten) in der Diplom-Vorprüfung ersetzt werden.

(7) An die Diplom-Vorprüfung schließt eine Studienberatung an, die den Studierenden eine Übersicht und Beurteilung des bisherigen Studiums ermöglichen und zu Empfehlungen für die weitere Gestaltung des Studiums führen soll.

§ 11 Hauptstudium

(1) Im Rahmen des 160 SWS umfassenden Studiums sind im Hauptstudium 80 SWS zu stu-

dieren. Ziel des Hauptstudiums ist die Vertiefung der Kenntnisse und der Weiterbildung des kritischen Urteilsvermögens in den Fachgebieten der Theologie. Die Studierenden sollen ein methodisches Instrumentarium und sachliche Kriterien erarbeiten, um eigenständig theologische Probleme bewältigen, ihre Lösungen begründen und deren Auswirkungen beurteilen zu können. Ein Vorschlag für einen empfohlenen Studienaufbau in Form eines tabellarischen Stundenplans findet sich in Anlage 1.

(2) Durch den Besuch weiterer Grund- und Überblicksvorlesungen sowie von Vorlesungen zu Spezialgebieten in allen theologischen Fachgebieten (vgl. Anlage 2: Gegenstände des Studiums im Blick auf die Diplomprüfung) sowie von Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche sollen die Studierenden die notwendigen Kenntnisse erwerben, um ihr eigenes theologisches Denken an verschiedenen wissenschaftlichen Problemstellungen und -lösungen zu schulen. Dabei ist es erforderlich, dass die Studierenden im Fortgang des Studiums Schwerpunkte setzen und ausbauen.

(3) Einen Schwerpunkt des Hauptstudiums bildet die selbständige wissenschaftliche Mitarbeit in den Seminaren (Hauptseminaren), die durch Diskussionsbeiträge, Referate oder Seminararbeiten ausgewiesen wird. In jedem Fachgebiet wird der Besuch von zwei Seminaren (Hauptseminaren) empfohlen (vgl. Anlage 2: Gegenstände des Studiums im Blick auf die Diplomprüfung). Hieraus können Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung in der Diplomprüfung / Ersten Theologischen Prüfung gewählt werden. Um übergreifende Zusammenhänge der evangelischen Theologie zu erkennen und selbst zu bearbeiten, sollen auch Lehrveranstaltungen besucht werden, die Themenstellungen verschiedener Fachgebiete miteinander verbinden.

§ 12 Diplomprüfung*

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind aus dem Studium folgende Nachweise vorzulegen (vgl. auch § 18 der Diplom-Prüfungsordnung):

1. Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine gleichwertige Zwischenprüfung;
2. Je ein Leistungsnachweis aus Seminaren (Hauptseminaren) in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie / Sozialethik. Drei der Leistungsnachweise müssen aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" benoteten (Haupt-)Seminararbeit ausgestellt sein; das vierte Fachgebiet muss aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" benoteten (Pro-)Seminararbeit (ggf. aus dem Grundstudium) abgedeckt sein.
3. ein Leistungsnachweis aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" benoteten Seminararbeit aus einem Seminar (Hauptseminar) im Fachgebiet Praktische Theologie;
4. ein mindestens mit "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar (Hauptseminar) im Fachgebiet Religionsgeschichte über eine lebende nicht-christliche Religion; dieser Leistungsnachweis kann ersetzt werden durch eine mündliche Prüfung in der Diplomprüfung;
5. ein Leistungsnachweis aus einem Seminar (Hauptseminar) im gewählten Schwerpunkt;
6. Nachweis über eine bestandene mündliche Prüfung in Philosophie (Philosophicum);
7. Nachweis über die Teilnahme an einem Praxisprojekt (§ 9 Abs. 7) und Vorlage des erforderlichen Praktikumsberichtes.

(2) Die Diplomprüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

- * Altes Testament
- * Neues Testament
- * Kirchengeschichte
- * Systematische Theologie / Sozialethik
- * Praktische Theologie
- * ggf. Religionsgeschichte (vgl. Abs.1 Ziff. 4)

(3) Die Diplomprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen

1. Je eine Klausur in drei der folgenden fünf Prüfungsfächer (je 4 Zeitstunden, in den Prüfungs-

* Die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung sind den jeweiligen Prüfungsordnungen der Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entnehmen.

fächern Altes Testament und Neues Testament 5 Zeitstunden inkl. Übersetzung):

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie / Sozialethik

Praktische Theologie

2. Je eine mündliche Prüfung in den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern (30 Minuten)
3. die Diplomarbeit in einem Fachgebiet nach Wahl; für das Thema können Vorschläge gemacht werden (Bearbeitungszeit 3 Monate; höchstens 40 Seiten Umfang); auf Antrag kann die Diplomarbeit bereits im Studium angefertigt werden (vorgezogene Diplomarbeit).

§ 13 Studienfachberatung

(1) Studienfachberatung wird von allen Professoren und Professorinnen, insbesondere durch die vom Fachbereichsrat beauftragten Studienberater und Studienberaterinnen, angeboten, unterstützt durch den Beratungsassistenten oder die Beratungsassistentin. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

(2) Die Teilnahme an der Mentorierung des ersten Studienjahres ist für alle Studienanfänger und Studienanfängerinnen verbindlich. Eine Bescheinigung über die Teilnahme muss bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden. Für die Beratung zu Beginn des ersten Studienfachsemesters bietet der Fachbereich Beratungsgruppen an, unter Mitwirkung von Professoren und Professorinnen, wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Studierenden. Die Beratung findet im ersten Studienfachsemester Fortsetzung in den Orientierungsprojekten, im Verlauf des Grundstudiums bei den Mentorinnen und Mentoren.

(3) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität vom 10.06.1992 (Abl. 12/1992, S. 1033) und die Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Philipps-Universität mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung bei einer der Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.12.1997 (StAnz 48/1998, S. 3789) außer Kraft.

(2) Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, welche ihr Studium an der Philipps-Universität nach Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung gem. Abs. 1 beginnen. Studierende, die das Grundstudium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung, müssen jedoch die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, können nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Marburg, den 30. Juni 2004

gez. Prof. Dr. Dietrich Korsch
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Anlage 1**Beispiel eines Studienverlaufs im Grundstudium**

wenn die Sprachen Griechisch und Hebräisch noch zu lernen sind.

| | | 1. Sem | Semester- ferien | 2. Sem. | Semester- ferien | 3. Sem. | Semester- ferien | 4. Sem. | Semester- ferien | 5. Sem. | Semester- ferien | 6. Sem. | Diplom- Vorprüfung |
|---------------------|------------|--------|---------------------|---------|---------------------|---------|---------------------|---------|---------------------|---------|---------------------|---------|----------------------------------|
| Griechisch | Intensiv I | 6 | S-Prüfung | | | | | | | | | | AT-Klausur oder NT-Klausur |
| Hebräisch | | | | 8 | S-Prüfung | | | | | | | | |
| OP / PP | | 4 (OP) | | | | 4 | Prüfung | | | | | 4 (PP) | |
| Bibelkunde | | | | | | | | | | | | | |
| AT-VL | | | | | | | | 4 | | | | | |
| AT-SezE | | | | | | | | 2 | | | | | |
| NT-VL | | | | 4 | | | | | | | | | |
| NT-SezE | | | | 2 | PS-Arbeit | | | | | | | | |
| KG-VL | | | | | | | | 4 | mdl. Prüf.* | 4 | | | |
| KG-SezE | | 2 | PS-Arbeit | | | | | | | | | | |
| ST-VL | | | | | | 4 | | | | | | | |
| ST-SezE | | | | | | 2 | PS-Arbeit* | | | | | | |
| SE-VL | | | | | | | | | | 2 | | | |
| PT-VL | | | | | | | | | | | | 4 | |
| RG-VL | | | | | | | | | | 2 | | | |
| Pflichtveran. | 6SWS | 12SWS | | 14SWS | | 10SWS | | 10SWS | | 8 SWS | | 8 SWS | 68 SWS |
| LVen nach Wahl** | | 4 SWS | | 2 SWS | | 6 SWS | | 6 SWS | | 8SWS | | 6 SWS | 32 SWS |
| Summe | | 22SWS | | 16SWS | | 16SWS | | 16SWS | | 16SWS | | 14SWS | 100 SWS |

** Lehrveranstaltungen nach Wahl: Wenn im Grundstudium mehr Vorlesungen und Seminare besucht werden, erhöht sich der Spielraum für den Wahlbereich im Hauptstudium.

Beispiel eines Studienverlaufs im Hauptstudium

| | Semester- ferien | 7. Sem | Semester- ferien | 8. Sem | Semester- ferien | 9. Sem. | Semester- ferien | 10. Sem. | Semester- ferien | 11. Sem |
|-----------------------------|------------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|---------|---------------------|----------|---------------------|---------|
| AT-VL | | 4 | | | | | | 4 | | |
| AT-SE | | 2 | SE-Arbeit | | | | | 2 | | |
| NT-VL | | | | 4 | | 4 | | | | |
| NT-SE | | 2 | | 2 | LN | | | | | |
| KG-VL | | 4 | | | | 4 | | | | |
| KG-SE | | 2 | | | | 2 | SE-.Arbeit | | | |
| ST/SE-VL | | | | 4 | | 2 | | 4 | | |
| ST/SE-SE | | | | 2 | | 2 | SE-Arbeit | 2 | | |
| Philosophie | | | | 2 | mdl. Prüfung | | | | | |
| PT-VL | | 2 | | | | | | 2 | | |
| PT-SE | | | | 2+2 | SE-Arbeit | 2 | | 2 | | |
| Praktikum | Praktikum + Bericht | | | | | | | | | |
| RG-VL | | | | | | 2 | | | | |
| RG-SE | | 2 | LN benotet | | | | | | | |
| Wahlpflicht: Schwerpunkt | | | | | | | | 2 | LN | |
| Pflichtveran. | | 18 SWS | | 18 SWS | | 18 SWS | | 18 SWS | | 72 SWS |
| LVen nach Wahl* | | 2 SWS | | 2 SWS | | 2 SWS | | 2 SWS | | 8 SWS |
| Summe | | 20 SWS | | 20 SWS | | 20 SWS | | 20 SWS | | 80 SWS |

* Lehrveranstaltungen nach Wahl: Der Spielraum für den Wahlbereich im Hauptstudium erhöht sich, wenn im Grundstudium mehr Vorlesungen und Seminare besucht wurden.

AT Altes Testament
 NT Neues Testament
 KG Kirchengeschichte
 ST Systematische Theologie
 SE Sozialethik
 PT Praktische Theologie
 RG Religionsgeschichte

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 OP Orientierungsprojekt
 PP Praxisprojekt
 VL Vorlesung
 SEzE Seminar zur Einführung (Proseminar)
 SE Seminar (Hauptseminar)

Anlage 2

Gegenstände des Studiums im Blick auf die Diplomprüfung*

Altes Testament

- * Exegese dreier alttestamentlicher Schriften, je eine aus den folgenden Bereichen:
 - * Pentateuch,
 - * Prophetie,
 - * Schriften;
- * (Kenntnis der Hauptprobleme der) Theologie und Ethik des Alten Testaments;
- * Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt (Einleitung);
- * Geschichte und Religionsgeschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt.

Neues Testament

- * Exegese dreier neutestamentlicher Schriften, je eine aus den folgenden Bereichen:
 - * Evangelien,
 - * paulinische Briefe,
 - * übrige Schriften des Neuen Testaments, der frühjüdischen Literatur oder der neutestamentlichen Apokryphen;
- * (Kenntnis der Hauptprobleme der) Theologie und Ethik des Neuen Testaments;
- * Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung);
- * Jesus und die Geschichte des entstehenden Christentums in seiner Umwelt.

Kirchengeschichte

- * Die Hauptprobleme der Epochen der Geschichte der Kirche und der kirchlichen Lehre (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit);
- * Spezialgebiete aus der Kirchengeschichte oder der Geschichte der Kirchlichen Lehre (auch: Konfessionskunde, Territorialkirchengeschichte, Ostkirchengeschichte, Christliche Archäologie, Historische Frauenforschung, Kirchliche Zeitgeschichte).

Systematische Theologie

- * Grundlagen reformatorischer Theologie;
- * Geschichte der Systematischen Theologie im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit;
- * Theologische Prinzipienlehre;
- * Dogmatik (Gesamtheit des klassischen Themenzyklus anhand eines dogmatischen Entwurfs im Vergleich mit einem zweiten) einschließlich Ökumenische Theologie;
- * Spezialgebiete aus den Themenbeständen von Prinzipienlehre und Dogmatik (Themen und Positionen).

Sozialethik

- * Grundfragen der theologischen Sozialethik;
- * Geschichte der Ethik und Sozialethik;
- * Spezialgebiete aus einem der sozialetischen Themenfelder.

Praktische Theologie

- * Theorie der Praktischen Theologie;
- * (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung (Liturgik und Homiletik);
- * Religionspädagogik und Katechetik;
- * (Theorie der) Seelsorge (Poimenik);
- * (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien);
- * Kirchliche Institutionenlehre / Gemeindeaufbau;
- * (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung, Pastoraltheologie.

Religionsgeschichte

- * Grundfragen Systematischer Religionswissenschaft;
- * (Kenntnisse auf dem Gebiet von) zwei nicht miteinander verwandten Religionen;
- * Spezialgebiete der Religionsgeschichte.

* vgl. Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen, 1997